

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
 INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES FINANZRECHT
 A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 36, TEL. 05222/27486 724/2690
 VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DR. WERNER DORALT

INNSBRUCK, 4.4.1987

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 WIEN

R. 15/1 GESETZENTWURF	
Z:	15 GE 987
Datum: 9. APR. 1987	
Verteilt	10. APR. 1987 <i>hage</i>

Dr. Kasserbauer

Betrifft: Ergänzung der Stellungnahme zum
Entwurf eines 2. AbgÄG 1987

Zu meiner Stellungnahme betreffend den Entwurf eines 2. AbgÄG 1987 vom 25.3.1987 erlaube ich mir ergänzend einen Formulierungsvorschlag zu dem geplanten § 212 a BAO vorzulegen:

- § 212 a (1) Ist die Höhe einer Abgabenschuld unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängig, so ist die Einhebung der Abgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen auszusetzen, wenn
- a) die Nachforderung ("unmittelbar oder mittelbar" bereits in der Einleitung, daher zu streichen) auf einen Bescheid zurückzuführen ist, der ohne Anbringen ergangen ist (Alternative: dem kein Anbringen zugrundeliegt), oder der vom Anbringen abweicht, und
- b) mit der Einhebung dieses Betrages vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides für den Abgabepflichtigen ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Die Aussetzung der Einhebung ist höchstens in dem Ausmaß zu gewähren, in dem annähernd die Abgabenschuld herabzusetzen sein wird, wenn der Berufung stattgegeben werden sollte. Die Aussetzung ist

- 2 -

nicht zu gewähren, wenn der Abgabepflichtige
Maßnahmen setzt ...

Alternative: Die "annähernde" Berechnung als Voraussetzung nicht im Abs 1 (das Wort wäre zu streichen) sondern im Abs 4, der jedoch als Abs 2 unmittelbar nach Abs 1 geführt werden sollte. Dort könnte es heißen (siehe bereits meinen Vorschlag): "Der Abgabepflichtige hat die beantragte Herabsetzung der Abgabenschuld (Abs 1 lit a) zumindest annähernd selbst zu berechnen ..."

Anmerkung: Auch die annähernde Berechnung einer Abgabenschuld ist für den Steuerpflichtigen oft nicht möglich oder nicht zumutbar. Daraus könnten sich neue verfassungsrechtliche Bedenken ergeben, da der Verfassungsgerichtshof einen angemessenen Rechtsschutz verlangt. Es wäre daher zu überlegen, auf die Selbstberechnung zu verzichten, und den Abgabenbetrag, der sich bei einer antragsgemäßen Veranlagung ergeben würde, automatisch auszuweisen. Daß damit Aussetzungsverfahren provoziert werden, müßte man aus verfassungsrechtlichen Überlegungen in Kauf nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung